



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz)

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Zur Stärkung des Medienstandortes Hamburg / Schleswig-Holstein ist beabsichtigt, durch Staatsvertrag ein einheitliches Medienrecht für beide Länder zu schaffen, das auch Grundlage für eine gemeinsame Medienanstalt sein soll.

Parallel zu diesem Staatsvertrag (Medienstaatsvertrag HSH) ist das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) vorgesehen, das den in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeitenden Offenen Kanal rechtlich verselbständigen soll. Dieser wird bisher von der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) getragen, die jedoch durch den Medienstaatsvertrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein mit der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) zusammengelegt wird und dann nicht mehr besteht.

Mit der Verselbständigung des Offenen Kanals soll dessen Bestand gesichert und Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Die Anforderungen an den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein mit seinen ländlichen Räumen sind andere als die an eine derartige Einrichtung in der Großstadt Hamburg. Auf diese Bedürfnisse kann mit einer Einrichtung, die nur für Schleswig-Holstein zuständig ist, besser reagiert werden. Entsprechendes reklamiert Hamburg für seinen Bürger- und Ausbildungskanal, der heute schon außerhalb der HAM unter der Trägerschaft der Hamburg Media School (HMS) als gemeinnützige Gesellschaft privaten Rechts (gGmbH) verselbständigt ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Offenen Kanal als eigenständige Anstalt öffentlichen Rechts fortzuführen. Diese Anstalt soll mit dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal auf der Grundlage eigener Vereinbarungen die vorhandene Kooperation intensivieren.

Das materielle Recht hinsichtlich der Voraussetzungen für den Zugang zum Offenen Kanal und seiner Gestaltung entspricht dem geltenden Recht im Landesrundfunkgesetz (LRG). Allerdings wird der Auftrag verstärkt, die Medienkompetenz zu fördern und zu vermitteln und dies insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Schulen umzusetzen. Die bisherigen ständigen Standorte des Offenen Kanals (Flensburg, Kiel, Lübeck, Heide und Husum) sollen unverändert fortgeführt werden können. Der Offene Kanal bleibt ein wichtiges Instrument zur Förderung der Minderheitensprachen.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Anstalt zwei Organe hat, und zwar die Leiterin oder den Leiter und einen Beirat. Das Beschlussgremium hat die Aufgaben, die für solche Gremien bei öffentlich-rechtlichen Anstalten üblich sind. Der Beirat soll aus fünf Mitgliedern bestehen; zwei sollen Mitglieder des Medienrats der fusionierten Medienanstalt HSH sein, je ein Mitglied soll der Schleswig-Holsteinische Heimatbund und das Interdisziplinäre Zentrum Multimedia der Christian-Albrechts-Universität entsenden. Ein weiteres Mitglied soll von der Beauftragten für Minderheiten und Kultur der Landesregierung bestimmt werden.

Die dem Offenen Kanal zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, die wie bisher

aus einem Anteil an der Rundfunkgebühr stammen werden, sollen durch besondere gesetzliche Bestimmung, und zwar zunächst im Landesrundfunkgesetz (LRG) und dann im Medienstaatsvertrag HSH festgelegt werden. Die Mittel sollen ausgehend vom derzeitigen Umfang (ca. 2 Millionen Euro p. a.) ausreichend sein, um künftig zusätzlich die eigenständige Verwaltung zu leisten, die auch in Kooperation mit anderen Stellen erfolgen könnte. In entsprechendem Umfang wird die Medienanstalt von Verwaltungsarbeit entlastet.

Es ist vorgesehen, dass das OK-Gesetz am 1. Oktober 2006, also fünf Monate vor dem Medienstaatsvertrag HSH, in Kraft tritt, um einen reibungslosen Übergang zu erleichtern. Die Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Anstalt „Offener Kanal“ für den Teil der ULR, der dem Offenen Kanal zuzurechnen ist, soll umgesetzt sein, bevor für den Rest der ULR die Medienanstalt HSH mit Wirkung vom 1. März 2007 die Gesamtrechtsnachfolge antritt. Wegen dieses Vorlaufs bedarf es einer entsprechenden Anpassung des LRG, weil es erst mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags HSH mit Wirkung vom 1. März 2007 außer Kraft tritt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Finanzierung des Offenen Kanals soll weiterhin und im Wesentlichen im bisherigen Umfang aus dem in § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr (so genannter 2 % - Anteil) erfolgen. Der Landshaushalt wird nicht belastet.

2. Verwaltungsaufwand

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in nennenswertem Umfang ist nicht ersichtlich. Die Verwaltung des Offenen Kanals, die bisher in der ULR erfolgte, wird nunmehr in der verselbständigten Anstalt wahrgenommen. Dazu erfolgt ein entsprechender Übergang von Personal und Sachmitteln. Bei der ULR verbleibt die Rechtsaufsicht über den Offenen Kanal, die bei der Fusion der Medienanstalten auf die neue Medienanstalt übergeht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Auftrag des Offenen Kanals als Bürgerfunk bleibt unverändert. Eine Konkurrenz zum privaten Rundfunk besteht damit nicht.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Erste Überlegungen hat die Landesregierung im Landtag dargelegt, als im September 2005 der Antrag der Fraktionen von CDU und SPD „Entschließung zur Medienanstalt Nord“ (Drucksachen 16/217 und 16/290) behandelt worden ist. Am 16. November 2005 wurde der Innen- und Rechtsausschuss durch den Chef der Staatskanzlei weiter mündlich informiert. Ein erster Gesetzentwurf ist dem Landtag parallel zur schriftlichen Anhörung mit Schreiben vom 14. Februar 2006 zugeleitet worden.

**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts
„Offener Kanal Schleswig-Holstein“
(OK-Gesetz)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Offener Kanal Schleswig-Holstein**

**Erster Abschnitt
Errichtung und Grundsätze**

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gestaltung des Offenen Kanals

**Zweiter Abschnitt
Organisation und Finanzierung**

- § 5 Organe der Anstalt
- § 6 Beirat
- § 7 Aufgaben des Beirats
- § 8 Leitung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Rechnungslegung
- § 11 Datenschutz
- § 12 Unzulässigkeit einer Insolvenz
- § 13 Rechtsaufsicht

**Zweiter Teil
Änderung des Landesrundfunkgesetzes**

- § 14 Änderung des Landesrundfunkgesetzes

**Dritter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Erster Teil Offener Kanal Schleswig-Holstein

Erster Abschnitt Errichtung und Grundsätze

§ 1 Errichtung

(1) Der Offene Kanal Schleswig-Holstein (Offener Kanal) wird als eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung.

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Anstalt gibt Gruppen und Personen, die selbst nicht Rundfunkveranstalter sind (Nutzerinnen und Nutzer), Gelegenheit, eigene Beiträge im Hörfunk und im Fernsehen regional zu verbreiten (Bürgerfunk). Sie nimmt auch Aufgaben der Förderung und Vermittlung der Medienkompetenz wahr. Sie leistet bei Erfüllung dieser Aufgaben auch einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen.

(2) Der Offene Kanal wird

1. im Hörfunk drahtlos als eigenständiges Programmangebot über Sender geringer Reichweite,

2. im Fernsehen über Kabelanlagen

vornehmlich in Ballungsgebieten Schleswig-Holsteins verbreitet. Die Anstalt trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten. Ständige Einrichtungen des Offenen Kanals befinden sich in Flensburg, Heide, Husum, Kiel und Lübeck.

(3) Die Beiträge im Offenen Kanal haben die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Familie, der Jugend und zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Rechts der persönlichen Ehre einzuhalten.

(4) Die Beiträge im Offenen Kanal haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt zur Teilnahme am Offenen Kanal ist, wer in Schleswig-

Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Region Syddanmark seine Wohnung oder seinen Sitz hat.

(2) Der Zugang darf nur gewährt werden, wenn die Personen oder die Mitglieder und die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigung

1. unbeschränkt geschäftsfähig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
2. gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können.

(3) Nicht zugangsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes, beteiligt sind. Schulen sind zugangsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Anstalt.

(4) Abweichend von Absatz 2 sind auch Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zugangsberechtigt. Mit der Einwilligung übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

§ 4

Gestaltung des Offenen Kanals

(1) Bei der Gestaltung des Offenen Kanals und seiner Beiträge sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entsprechend einzuhalten. Sponsoring, Werbung und Wahlwerbung sind unzulässig. Die Beiträge sind unentgeltlich zu erbringen. Beiträge, mit denen neue technische Möglichkeiten erprobt werden, sind zulässig.

(2) Für den Beitrag ist die Person, die ihn verbreitet, selbst verantwortlich. Der Anstalt muss mindestens eine für den Inhalt des Beitrags verantwortliche Person mit Namen und Anschrift benannt werden. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Beitrags jede einzelne verantwortlich ist. Zur verantwortlichen Person darf nur benannt werden, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt. Der Name der verantwortlichen Person ist am Anfang und am Ende des Beitrags anzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Auskunftspflichten und Beschwerderechte bei Rundfunkprogrammen privater Veranstalter entsprechend.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 verantwortliche Person meldet den zur Verbreitung vorgesehenen Beitrag bei der Anstalt schriftlich an. Die Beiträge, die im Offenen Kanal drahtlos verbreitet werden, können gleichzeitig, vollständig und unverändert über Kabel weiterverbreitet werden. Die verantwortliche Person hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Verbreitung von Bedeutung sind; Änderungen hat sie der Anstalt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Verbreitung erfolgt ohne Entgelt und darf nur versagt werden, wenn der Beitrag gegen die Anforderungen dieser Bestimmung verstößt. Die verantwortliche Person wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Versagung eintritt, nicht entschädigt.

(5) Die Verbreitung von Beiträgen aus den Ländern Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ist abweichend von § 3 möglich, soweit sie inhaltliche Bezüge zum Land Schleswig-Holstein aufweisen.

(6) Für die einzelnen Beiträge und die monatliche Gesamtsendezeit einer Gruppe oder Person legt die Anstalt allgemein eine Höchstdauer fest, die einen chancengleichen Zugang und eine Sendemöglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums für alle interessierten Gruppen und Personen eröffnet. Die Anstalt gewährleistet, dass keine Gruppe oder Person prägenden Einfluss innerhalb der Beiträge des gesamten Offenen Kanals gewinnt. Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet. Die Anstalt kann im Einzelfall und auf Dauer Abweichungen von dieser Reihenfolge für einen Teil der Gesamtsendezeit zulassen, insbesondere um

1. Sendeblocke aus thematisch ähnlich gelagerten Beiträgen verschiedener Nutzerinnen und Nutzer zu bilden oder
2. einer Nutzerin oder einem Nutzer einen festen Sendeplatz zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Anstalt stellt sicher, dass alle verbreiteten Beiträge aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortlichen Personen zu richten; die Anstalt stellt sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Einsichtnahmen und die Gegendarstellung bei Rundfunkprogrammen privater Veranstalter entsprechend.

(8) Die Anstalt berät die verantwortlichen Personen auf Antrag technisch und journalistisch bei der Vorbereitung und Durchführung des Beitrags. Sie stellt ihnen technische und sonstige Produktionshilfen bereit.

(9) Einzelheiten über die Gestaltung, insbesondere über Sendeblocke und feste Sendeplätze regelt die Anstalt durch Satzung. Eigene Beiträge, die Verbreitung von Werbung oder die Gestaltung eines eigenen Rahmenprogramms sind der Anstalt untersagt.

Zweiter Abschnitt Organisation und Finanzierung

§ 5 Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind:

1. der Beirat,

2. die Leiterin oder der Leiter (Leitung).

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat hat fünf Mitglieder. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schleswig-holsteinischen Mitglieder des Medienrates der Landesmedienanstalt,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds e. V.,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Interdisziplinären Zentrums Multimedia der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter, der oder die von der oder dem Beauftragten für Minderheiten und Kultur der Landesregierung bestimmt wird.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 werden von den dort bezeichneten Verbänden oder Organisationen für die jeweilige Amtszeit entsandt. Eine einmalige Wiederholung der Entsendung ist zulässig. Die oder der Vorsitzende des amtierenden Beirats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter für die neue Amtszeit zu benennen ist. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Beirats können von den entsendungsberechtigten Stellen nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter in geheimer Wahl.

(6) Die Leitung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Ihr ist von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Sie ist auf ihren Wunsch zu hören.

(7) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Beirats eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die Vertreterin oder der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 7 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über den Dienstvertrag mit der Leitung der Anstalt. Die oder der Vorsitzende des Beirats vertritt die Anstalt beim Abschluss des Dienstvertrags und beim Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte mit der Leitung sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und der Leitung.
- (2) Der Beirat überwacht die Tätigkeit der Leitung und entlastet diese. Er berät die Leitung insbesondere bei der Förderung und Vermittlung der Medienkompetenz.
- (3) Der Beirat beschließt die Satzung der Anstalt.
- (4) Der Beirat beschließt über die Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Leitung. Für Rechtsgeschäfte, bei denen Verpflichtungen im Werte von mehr als 50.000 Euro eingegangen werden, muss die Leitung die Zustimmung des Beirats einholen.
- (5) Der Beirat beschließt auf Vorschlag der Leitung eine Geschäftsordnung für die Anstalt, die im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere Regelungen über die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Beirat und Leitung enthält.

§ 8 Leitung

- (1) Die Leitung wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Beirats gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die erste Amtszeit beträgt drei und jede weitere fünf Jahre. Abweichend davon beträgt die erste Amtszeit nach der Verselbständigung des Offenen Kanals in Anbetracht der zu erwartenden Gründungsleistungen sieben Jahre.
- (2) Die Leitung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist für die gesamten Geschäfte der Anstalt einschließlich der Untersagung von Beiträgen und der Förderung und Vermittlung der Medienkompetenz verantwortlich.
- (3) Die Leitung nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahr.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt die Leitung die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Leitung weiter.

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung der Anstalt erfolgt aus dem in § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr. Die Höhe des Finanzierungsbeitrags wird durch gesonderte gesetzliche Bestimmung festgelegt.

§ 10

Rechnungslegung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Die Prüfung schließt die Ordnungsmäßigkeit der Anstaltsleitung analog § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ein und wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorgenommen. Grundlage des wirtschaftlichen Handelns ist eine fünfjährige mittelfristige Finanzplanung.

(2) Für die Anstalt gelten die §§ 109 bis 112 der Landeshaushaltsordnung entsprechend. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofs.

(3) Die Anstalt kann Rücklagen für besondere Investitionen bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die jährliche Zuführung auf die Rücklagen darf insgesamt 5 % der jährlichen Einnahmen nach § 9 nicht übersteigen. Grund, Ansammlungshöhe und -zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan zu begründen.

(4) Das Nähere zur Rechnungslegung und Finanzplanung sowie zur vorläufigen Wirtschaftsführung regelt die Anstalt durch Satzung.

§ 11

Datenschutz

(1) Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz bei der Anstalt die jeweils geltenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Unterlassungsverpflichtungserklärungen oder Widerruf des oder der Verantwortlichen, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

§ 12

Unzulässigkeit einer Insolvenz

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.

§ 13

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt führt die Direktorin oder der Direktor der Landesmedienanstalt (Rechtsaufsichtsbehörde). Die §§ 122 bis 125 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Hinsichtlich einzelner Beiträge sind Weisungen ausgeschlossen.

Zweiter Teil Änderung des Landesrundfunkgesetzes

§ 14 Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Zweiten Teil der Abschnitt V mit den §§ 34 bis 38 gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Abschnitt V des Zweiten Teils dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Offene Kanal Schleswig-Holstein mindestens je ein regionales Programm im Hörfunk und im Fernsehen betreiben kann.“
4. Im Zweiten Teil wird Abschnitt V mit § 34 Abs. 1 und den §§ 35 bis 38 gestrichen. Der bisherige § 34 Abs. 2 wird § 49 Abs. 5.
5. Im neuen § 49 Abs. 5 werden in Satz 1 die Worte „der Landesanstalt auf deren“ durch die Worte „dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein auf dessen“ ersetzt.
6. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 6 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Umfang der Ansätze des geltenden Haushaltsplans der Landesanstalt einschließlich der entsprechenden Rücklage für die Finanzierung des Offenen Kanals, den die Anstalt „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ durchführt,“

Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch Personal- und Sach- sowie Finanzmittel, die zum Betrieb des Offenen Kanals durch die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) und zum Bereich des Beauftragten für den Offenen Kanal bei der ULR gehören, im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge von der ULR auf die Anstalt öffentlichen Rechts Offener Kanal Schleswig-Holstein über.

(2) Bis zur erfolgten Wahl nach § 8 Abs. 1 ist kommissarische Leitung der Anstalt die oder der bisherige Beauftragte für den Offenen Kanal bei der ULR.

(3) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Medienrat der ULR nimmt bis zur Konstituierung des Beirats nach diesem Gesetz dessen Aufgaben kommissarisch wahr. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Medienrats. Die ersten Mitglieder des Beirats sind von den nach diesem Gesetz entsendungsberechtigten Stellen bis zum 8. Oktober 2006 zu benennen.

(4) Der Personalrat der ULR nimmt vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Aufgaben des Personalrats der Anstalt wahr.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Begründung:

1. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist die Verselbständigung des Offenen Kanals, um die Zusammenlegung der Medienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein zu ermöglichen und zu unterstützen. Diese gemeinsame Medienanstalt für beide Länder soll zur Stärkung des Medienstandortes Hamburg / Schleswig-Holstein beitragen.

Der Offene Kanal soll als Anstalt des öffentlichen Rechts fortgeführt werden. Grundlage seiner Arbeit soll das materielle Recht sein, das bisher schon im Landesrundfunkgesetz (LRG) galt. Verstärkt wird der Auftrag des Offenen Kanals, Medienkompetenz zu fördern und zu vermitteln, vor allem auch in Zusammenarbeit mit den Schulen. Er soll weiter wichtiges Instrument zur Förderung der Minderheitensprachen sein. Die Verselbständigung des Offenen Kanals soll am 1. Oktober 2006 in Kraft treten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 beinhaltet die Bestimmung über die Errichtung des Offenen Kanals als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, der das Recht auf Selbstverwaltung zusteht. Hauptsitz ist Kiel. Standorte oder Studios in anderen Städten in Schleswig-Holstein, die dem Betrieb des Offenen Kanals dienen, insbesondere die nach § 2 Abs. 2 Satz 3, bleiben unberührt.

Zu § 2

§ 2 entspricht im Wesentlichen den Regelungen der bisherigen §§ 34 und 36 Abs. 1 Satz 1 LRG. Ausdrücklich wird klargestellt, dass die Förderung und Vermittlung der Medienkompetenz Aufgabe der Anstalt ist. Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner originären Aufgaben soll der Offene Kanal ferner wie bisher auch einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen leisten. Um den Bestand, auch mit Blick auf Notwendigkeiten der Finanzierung, klarzustellen, werden als Standorte ständiger Einrichtungen des Offenen Kanals Flensburg, Heide, Husum, Kiel und Lübeck aufgelistet.

Zu § 3

§ 3 entspricht materiell dem § 35 LRG. Neu geregelt ist, dass ebenfalls zugangsberechtigt ist, wer seine Wohnung oder seinen Sitz in Hamburg hat. Dies soll die erwünschte Zusammenarbeit der Bürgermedien von Hamburg und Schleswig-Holstein erleichtern. Bestehen bleibt, dass auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Nachbarland Dänemark, und zwar jetzt aus der Region Syddanmark zugangsberechtigt sind.

Zu § 4

§ 4 entspricht im Wesentlichen den §§ 36 und 37 LRG. Die Nachrangigkeit von Beiträgen aus Nachbarländern bei der Zuteilung von Sendezeiten entfällt, um die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit der Bürgermedien zu erleichtern.

Zu § 5

§ 5 bestimmt, dass die Anstalt zwei Organe hat, nämlich den Beirat als Beschluss- und Kontrollgremium und die Leiterin oder den Leiter als Exekutivorgan.

Zu § 6

§ 6 regelt, dass der Beirat sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Jeweils ein Mitglied entsenden der Schleswig-Holsteinische Heimatbund e. V., das Interdisziplinäre Zentrum Multimedia der Christian-Albrechts-Universität und die oder der Beauftragte für Minderheiten und Kultur der Landesregierung. Zwei Mitglieder stammen aus der Reihe der schleswig-holsteinischen Mitglieder des Medienrats der zuständigen Landesmedienanstalt. Zunächst werden diese Mitglieder also vom Medienrat der ULR bestimmt. Später, sobald sich der Medienrat der Landesmedienanstalt für Hamburg und Schleswig-Holstein konstituiert hat, werden dessen schleswig-holsteinische Mitglieder die Entsendung vornehmen. Die Amtszeit des Beirats beträgt fünf Jahre. Bei erneuter Benennung dürfen die Mitglieder für eine zweite Amtszeit im Beirat tätig sein.

Im Übrigen regelt § 6 die Beschlussfähigkeit des Beirats, das Quorum für Beschlussfassungen, die Wahl des Vorsitzes, die Teilnahme der Leitung und der Rechtsaufsicht an den Sitzungen des Beirats. Diese Regelungen entsprechen den Bestimmungen, die für solche Gremien bei Anstalten öffentlichen Rechts allgemein üblich sind.

Zu § 7

§ 7 bestimmt die Aufgaben des Beirats. Er beschließt über den Dienstvertrag mit der Leitung. Er überwacht deren Tätigkeit. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, die Leitung zu beraten, insbesondere auch bei der Förderung und Vermittlung von Medienkompetenz. Der Beirat beschließt ferner über die Satzung der Anstalt. Er genehmigt den Haushalt und den Jahresabschluss, die beide von der Leitung aufgestellt werden. Außerdem erteilt er der Leitung die Entlastung.

Größere Rechtsgeschäfte, bei denen Verpflichtungen im Werte von mehr als 50.000 Euro eingegangen werden, dürfen von der Leitung erst getätigt werden, wenn der Beirat zugestimmt hat. Der Beirat beschließt ferner über eine Geschäftsordnung, die im Rahmen der Vorschriften des OK-Gesetzes die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Beirat und Leitung näher ausgestaltet. Für diese Geschäftsordnung macht die Leitung einen Vorschlag.

Zu § 8

Die Leiterin oder der Leiter der Anstalt werden vom Medienrat gewählt, und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl. Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4.

Die Leitung vertritt die Anstalt gerichtlich oder außergerichtlich, sie führt die laufenden Geschäfte und ist insbesondere auch für die Aufgabe der Förderung und Vermittlung der Medienkompetenz verantwortlich. Sie nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Anstalt wahr.

Zu § 9

Die Finanzierung der Anstalt erfolgt aus dem Anteil an der Rundfunkgebühr, der durch den Rundfunkstaatsvertrag (§ 40) und durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in bestimmter Höhe (§ 10) besonderen Aufgaben gewidmet ist. Die Höhe des Finanzierungsbeitrags für die Anstalt wird durch eine gesonderte gesetzliche Bestimmung festgelegt. Solange das Landesrundfunkgesetz in Kraft ist, enthält § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LRG diese gesonderte Bestimmung. Sie erhält die Fassung, die sich aus § 15 Nr. 7 dieses OK-Gesetzes ergibt. Mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein wird die gesonderte Bestimmung über den Finanzierungsbetrag dort enthalten sein.

Zu § 10

Die Rechnungslegung erfolgt wie bei der Rechnungslegung in anderen rechtlich selbständigen Anstalten üblich nach den Grundsätzen der Doppik. Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Die Prüfung schließt die Ordnungsmäßigkeit der Anstaltsleitung analog § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ein und wird von einem Wirtschaftsprüfungunternehmen vorgenommen. Grundlage des wirtschaftlichen Handelns ist eine fünfjährige mittelfristige Finanzplanung.

Für die Rücklagenbildung werden in Absatz 3 inhaltsgleich die Regelungen aufgenommen, die sich auch für die ULR bisher bewährt haben.

Zu § 11

§ 11 bestimmt, dass für den Datenschutz bei der Anstalt die jeweils geltenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden sind. Spezielle Regelungen werden - wie im übrigen Medienrecht auch - für personenbezogene Daten getroffen, die publizistisch verwendet werden.

Zu § 12

§ 12 regelt, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt unzulässig ist. Grundlage dieser Regelung ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der bestimmt, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, unzulässig ist, wenn das Landesrecht dies bestimmt.

Zu § 13

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt führt die Landesmedienanstalt. Nach dieser Formulierung ist zunächst die ULR die Rechtsaufsicht, und mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein geht die Rechtsaufsicht auf die Medienanstalt HSH über. Bei Ausübung dieser Funktion unterstehen diese Landesmedienanstalten wiederum ihrer Rechtsaufsicht.

Zu § 14

Mit § 14 erfolgen Änderungen des Landesrundfunkgesetzes für die Zeit seiner verbleibenden Gültigkeit. Das Landesrundfunkgesetz wird mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein außer Kraft treten. Es würde also in der geänderten Fassung in Kraft bleiben, wenn der Medienstaatsvertrag – wider Erwarten – nicht in Kraft treten könnte.

Die Änderungen des Landesrundfunkgesetzes beziehen sich im Wesentlichen darauf, die Vorschriften zu streichen, welche für die Gestaltung und Durchführung des Offenen Kanals in der Trägerschaft der ULR maßgeblich gewesen sind.

Die Regelung, dass Betreiber von Kabelanlagen den Offenen Kanal unentgeltlich zu verbreiten haben, wird nunmehr in den Vierten Teil des Landesrundfunkgesetzes aufgenommen, der die Regelungen für Rundfunk in Kabelanlagen enthält. Später wird diese Vorschrift einheitlich für Hamburg und Schleswig-Holstein im Medienstaatsvertrag aufrechterhalten.

Durch die Änderung von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LRG wird geregelt, in welchem Umfang die ULR den ihr zustehenden Anteil an der Rundfunkgebühr für den Offenen Kanal zu verwenden hat. Sie verwendet ihn in Höhe der Ansätze ihres geltenden Haushaltsplans einschließlich der entsprechenden Rücklage für den Offenen Kanal. Später wird der Finanzierungsbetrag im Medienstaatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein geregelt.

Zu § 15

§ 15 regelt, dass am 1. Oktober 2006 sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch Personal- und Sach- sowie Finanzmittel, die dem Offenen Kanal zuzurechnen sind, im Wege einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge von der ULR auf die neue Anstalt Offener Kanal Schleswig-Holstein übergehen.

Die kommissarische Leitung übernimmt am selben Tag der bisherige Beauftragte für den Offenen Kanal. Kommissarischer Beirat ist der Medienrat der ULR. Die nach § 6 Abs. 2 entsendungsberechtigten Stellen sollen die Beiratsmitglieder bereits bis zum 8. Oktober 2006 benennen, so dass eine unverzügliche Konstituierung des Beirats möglich ist.

Bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung soll die Personalvertretung der ULR als kommissarische Personalvertretung der Anstalt tätig sein.

Zu § 16

§ 16 bestimmt als Tag des Inkrafttretens des OK-Gesetzes den 1. Oktober 2006.